Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Tiergesundheit und Tierschutz

Fachinformation Tierschutz

Rechtsvorschriften zum Enthornen von Zicklein durch die Tierhalterin oder den Tierhalter

In Laufställen bevorzugen viele Tierhalterinnen und Tierhalter hornlose Ziegen. Deshalb werden Zicklein vielerorts enthornt.

Die Fachinformation erläutert die relevanten gesetzlichen Bestimmungen im Tierschutz- und Heilmittelrecht und richtet sich an die Tierhaltenden, an Tierärztinnen und Tierärzte sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die für den Vollzug der relevanten Gesetzgebung zuständig sind.

Schmerzausschaltungspflicht

Da das Enthornen starke Schmerzen verursacht, muss es zwingend unter Schmerzausschaltung vorgenommen werden, vgl. Art. 16 Tierschutzgesetz (TSchG). Der Eingriff muss so schonend wie möglich durchgeführt werden, vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG. Folgende Punkte verdienen besondere Beachtung: Ein ruhiger Umgang mit dem Tier hilft, die durch Stress und Angst verursachte Belastung zu verringern, da beide die Schmerzwahrnehmung verstärken. Eine fachgerecht durchgeführte Schmerzausschaltung (Anästhesie) sorgt dafür, dass die Schmerzen während des Eingriffs weitgehend ausgeschaltet werden. Beim Ausbrennen der Hornanlagen entstehen Gewebeschäden, die über längere Zeit schmerzhaft sind. Solche postoperativen Schmerzen sind mit geeigneten Tierarzneimitteln zu lindern.

Anästhesie in tierärztlicher Kompetenz

Zicklein werden in Vollnarkose enthornt. Das verwendete Tierarzneimittel Ketamin gehört seit 2019 zu den Betäubungsmitteln und darf deshalb seither nicht mehr an Tierhaltende abgegeben werden. Eine Studie hat zudem gezeigt, dass fachkundige Tierhalterinnen und Tierhalter die Narkose auch bei korrektem Vorgehen nicht ausreichend steuern können. Die fachgerechte Schmerzausschaltung war dadurch nicht gesichert.

Seit dem 1. Februar 2025 legt die Tierschutzverordnung (TSchV) fest, dass die Anästhesie beim Enthornen von Zicklein durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt erfolgen muss, vgl. Art. 32 Abs. 3 TSchV.

Enthornungsmethoden

Die Methode der Wahl ist das Ausbrennen der Hornanlagen beim Jungtier. Das Entfernen von Hörnern oder Hornanlagen mittels elastischer Ringe oder ätzender Substanzen ist verboten, vgl. Art. 19 Bst. a TSchV.

Ausschliesslich Jungtiere im eigenen Bestand enthornen

Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen die Hornanlagen ihrer Zicklein unter tierärztlicher Anästhesie bis zum Alter von maximal drei Wochen selbst ausbrennen, wenn sie sich zuvor durch den Erwerb eines Sachkundenachweises fachkundig gemacht haben, vgl. Art. 32 Abs. 1 und 2 TSchV.

Das Enthornen in den ersten drei Lebenswochen bietet den Vorteil, dass die Wunde kleiner ausfällt und daher in der Regel ohne Komplikationen verheilt.

Sachkundenachweis in zwei Stufen

Anerkannter Theoriekurs (Stufe 1)

Der Sachkundenachweis zur fachgerechten Enthornung von Zicklein wird in zwei Stufen erbracht und beginnt mit einem anerkannten Theoriekurs.

Das BLV führt eine Liste der anerkannten Kurse auf www.blv.admin.ch > Tiere > Nutztierhaltung > Ziegen > Eingriffe.

Im Kurs werden die für den Eingriff benötigten Kenntnisse über geltendes Recht, Anatomie, Belastung, Schmerz, Schmerzausschaltung und Chirurgie vermittelt.

Praktisches Üben unter Aufsicht (Stufe 2)

Nach Erhalt der Kursbestätigung üben die Tierhalterinnen und Tierhalter unter Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes auf ihrem Betrieb die schonende Vorbereitung der Zicklein und das fachgerechte Enthornen sowie die Überwachung und Betreuung der Tiere nach dem Eingriff, vgl. Art. 42-44 Tierschutz-Ausbildungsverordnung (TSchAV).

Meldung an den zuständigen kantonalen Veterinärdienst (Erlangen des Sachkundenachweises)

Haben die Tierhaltenden genügend Sicherheit in der Durchführung des Eingriffs erreicht, meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Damit ist der Sachkundenachweis erlangt, vgl. Art. 32 Abs. 2 TSchV.

Abgabevoraussetzungen für Tierarzneimittel

Die benötigten Anästhetika, die unter die Betäubungsmittelgesetzgebung fallen, müssen den Zicklein bei der Enthornung von der Bestandestierärztin oder dem Bestandestierarzt verabreicht werden. Die Abgabe an Tierhaltende ist verboten, vgl. Art. 8 Abs. 3 Tierarzneimittelverordnung (TAMV).

Tierarzneimittelvereinbarung

Tierarzneimittel wie Tetanus-Serum oder Schmerzmittel für die postoperative Behandlung dürfen der Tierhalterin oder dem Tierhalter nur dann auf Vorrat abgegeben werden, wenn zuvor eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Darin sind regelmässige Betriebsbesuche durch die Bestandestierärztin oder den Bestandestierarzt sowie der korrekte Umgang mit Tierarzneimitteln geregelt, vgl. Art. 42 Heilmittelgesetz (HMG) und Art. 10 Abs. 1 und 2 TAMV.

Buchführungspflicht

Tierhaltende müssen die Anwendung von Tierarzneimitteln (TAM) im Behandlungsjournal dokumentieren. Auf Vorrat bezogene TAM und deren Entsorgung werden in der TAM-Inventarliste eingetragen, vgl. Art. 43 HMG und Art. 26 Bst. a-b sowie Art. 28 TAMV.

Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des EDI über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV); Heilmittelgesetz (HMG) und Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV)

Art. 4 TSchG Grundsätze
[2] Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Art. 16 TSchG Eingriffe an Tieren
Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen. Er bestimmt, welche Personen als fachkundig gelten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über Tierversuche.

Art. 19 TSchV Verbotene Handlungen bei Schafen und Ziegen
Bei Schafen und Ziegen sind zudem verboten:

a. Das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen des Hornansatzes.

Art. 32 TSchV Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter
[1] Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.
[2] Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.
[3] Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.

Art. 42 TSchAV Lernziel des Sachkundenachweises
Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 32 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter Jungtiere schonend und fachgerecht kastriert oder enthornt.

Art. 43 TSchAV Form und Umfang des Sachkundenachweises
Die Ausbildung erfolgt in Form eines Theoriekurses von mindestens drei Stunden Dauer, gefolgt von praktischem Üben unter tierärztlicher Aufsicht auf dem eigenen Betrieb.

Art. 44 TSchAV Inhalt des Sachkundenachweises
[1] Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse der Rechtsgrundlagen und Anatomie sowie vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Belastung, Schmerz, Schmerzausschaltung und Chirurgie.
[2] Das praktische Üben auf dem eigenen Betrieb muss Übungen betreffend Vorbereitung des Tieres auf den Eingriff, korrektes Dosieren und Verabreichen von Tierarzneimitteln sowie die korrekte Vornahme des Eingriffs und die Überwachung des Tieres beinhalten.

Art. 42 HMG Verschreibung und Abgabe
[1] Ein Arzneimittel darf für Tiere nur verschrieben oder abgegeben werden, wenn die verschreibende Person das Tier oder den Tierbestand kennt.
[2] Ist das Arzneimittel für Nutztiere bestimmt, so muss die verschreibende Person auch deren Gesundheitszustand kennen.

Art. 43 HMG Buchführungspflicht
Wer Tierarzneimittel ein- oder ausführt, vertreibt, abgibt oder an Nutztiere verabreicht oder verabreichen lässt, ist verpflichtet, über den Ein- und Ausgang dieser Arzneimittel Buch zu führen und die Belege aufzubewahren.

Art. 8 TAMV Abgabeeinschränkung

[3] Arzneimittel, die als Betäubungsmittel gelten, dürfen nicht für Nutztiere abgegeben werden.

Art. 10 TAMV Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung

[1] Tierärztinnen und Tierärzte müssen vor der Verschreibung oder der Abgabe eines Tierarzneimittels, über das Buch geführt werden muss (Art. 26), den Gesundheitszustand des zu behandelnden Nutztieres oder der zu behandelnden Nutztiergruppe persönlich beurteilen (Bestandesbesuch).

[2] Tierärztinnen, Tierärzte sowie Tierarztpraxen können mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter eine schriftliche Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM-Vereinbarung) abschliessen. In diesem Fall können sie Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch verschreiben oder abgeben.

Art. 26 TAMV Gegenstand der Buchführung

Buch geführt werden muss über:

a. verschreibungspflichtige Tierarzneimittel;
b. Tierarzneimittel, für die eine Absetzfrist eingehalten werden muss;

Art. 28 TAMV Buchführungspflicht der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter

[1] Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sorgen dafür, dass Personen, welche ein Tierarzneimittel anwenden, folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal festhalten:

a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;
b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie beispielsweise die Ohrmarke;
c. die Indikation;
d. den Handelsnamen des Tierarzneimittels;
e. die Menge;
f. die Absetzfristen;
g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
h. den Namen der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

[2] Sie sind verpflichtet, zu jedem Eingang auf Vorrat und jeder Rückgabe oder Vernichtung von Arzneimitteln nach Artikel 26 folgende Angaben in übersichtlicher Form festzuhalten:

a. das Datum;
b. den Handelsnamen;
c. die Menge in Konfektionseinheiten;
d. die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

Anhang 1 TAMV Beurteilungskriterien, Besuchsfrequenzen und Inhalt der TAM-Vereinbarung